

## **I. Textliche Festsetzungen**

### **1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)**

1.1 In allgemeinen Wohngebieten sind zulässig: Wohngebäude, der Versorgung des Gebiets dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke (§ 4 (2) Nr. 1, 2 und 3 BauNVO). Die nach § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind bis auf die Betriebe des Beherbergungsgewerbes unzulässig (§1 (6) BauNVO).

### **2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)**

2.1 Eine Überschreitung der GRZ durch Stellplätze , Nebenanlagen i.s.d. § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche um maximal 50 % ist auf allen Bauflächen zulässig (§ 19 (4) BauNVO).

2.2 Die Firsthöhe von Gebäuden im Baugebiet 6.2B darf 11 m (Bezugspunkt überbauter Uferweg) sowie im Baugebiet 2A 14 m (Bezugspunkt überbaute Planstraße B) nicht überschreiten. Geringfügige höhere Dachaufbauten sind zulässig.

### **3. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen sowie Grundstückszufahrten (§ 9 (1) Nr. 4, 11 und 22 BauGB sowie § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 14 (1) BauNVO)**

3.1 Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig. Ausgenommen sind von dieser Festsetzung Baugebiete, in denen nur Hausgruppen oder nur eine geschlossene Bebauung zulässig sind. In diesen Baugebieten sind Nebenanlagen zwischen festgesetzter Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie nicht zulässig.

3.2 Für Baugebiete , in denen Einzel- oder Doppelhäuser festgesetzt sind, sind Garagen, Carports und Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der seitlichen Gebäudeabstandsflächen, mindestens aber 2 m von festgesetzten Erschließungsanlagen entfernt, zulässig.

3.3 Für Baugebiete in denen Hausgruppen festgesetzt sind, sind nur Stellplätze und Carports zulässig und diese nur innerhalb der überbaubaren Flächen sowie auf den dargestellten privaten Stellplatzanlagen. Die Festsetzung 8.2.9 ist zu beachten.

3.4 Für die Baugebiete entlang der Möwenburgstraße, zwischen der Planstraße C und F sind insgesamt maximal drei Zufahrten zulässig.

## 4. Grünfestsetzungen - Planungsrechtliche Festsetzungen

### 4.1 Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Ufergrünanlage und Kinderspielplatz (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB):

Die in der Planzeichnung als öffentliche Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB festgesetzten Flächen mit der Zweckbestimmung Ufergrünanlage sind entsprechend der zeichnerischen Darstellung als durchgehend begrünte Flächen anzulegen.

Wiesenflächen sind extensiv zu pflegen, so dass sich eine artenreiche und naturnahe Langgraswiese entwickelt. Bestehende Bäume sind zu erhalten. Je 200 qm Fläche ist mindestens ein großkroniger, standortgerechter Baum mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm 3 x v und einem Kronenansatz von 2,20 m zu pflanzen und mit einem Dreibock zu sichern. Im Wurzelbereich der Bäume sind mindestens 12 qm als offene Vegetationsfläche anzulegen.

Die als Kinderspielplatz gekennzeichnete Fläche ist nicht als räumlich abgegrenzter Gerätespielplatz, sondern im Sinne des beispielbaren Raumes mit einzeln eingestreuten Spieleinrichtungen herzustellen. Je 200 qm Fläche ist mindestens ein großkroniger, standortgerechter Baum mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm 3 x v und einem Kronenansatz von 2,20 m zu pflanzen und mit einem Dreibock zu sichern.

### 4.2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 15 und Nr. 20 BauGB):

In den in der Planzeichnung als öffentliche Grünfläche und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzten Flächen sind bestehende Bäume, Laubgehölze und der Ufergehölzsaum zu erhalten und zu entwickeln.

### 4.3 Anpflanzen bzw. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 a und Nr. 25 b BauGB)

Festsetzungen auf öffentlichen Flächen:

In den Planstraßen C, D, E und F sind die in der Planzeichnung festgesetzten Einzelbäume entsprechend der Pflanzliste 1 mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm 3 x v und einem Kronenansatz von 2,50 m zu pflanzen und mit einem Dreibock zu sichern. Die Baumscheiben sind vor Befahren zu schützen. Pro Straße ist nur eine Baumart zulässig.

#### Pflanzliste 1

Acer pseudoplatanus - Bergahorn, Betula pendula - Birke, Carpinus betulus - Hainbuche, Corylus colurna - Baumhasel, Fraxinus excelsior - Gemeine Esche  
Prunus avium - Vogelkirsche, Sorbus aria - Mehlbeere, Sorbus intermedia - Schwedische Mehlbeere, Ulmus in Arten - Ulme

## Pflanzliste 2

Aristolochia macrophylla - Pfeifenwinde, Clematis in Arten - Clematis, Hedera helix - Efeu, Hydrangea petiolaris - Kletterhortensie, Lonicera in Arten - Geißblatt, Parthenocissus quinquefolia - Wilder Wein, Rosa in Arten - Kletterrosen

### **5. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)**

5.1 Zum Schutz vor Verkehrslärm sind für die in der Planzeichnung gekennzeichneten Fassaden Schallschutzmaßnahmen erforderlich:

5.1.1 Im Bereich von Lärmpegelbereich IV und höher sind für schutzbedürftige Aufenthaltsräume von Wohnungen Fenster nicht zulässig.

Zu Wohnungen gehörende Schlaf- und Kinderzimmer sind zu Gebäudefronten mit dem Lärmpegelbereich kleiner III zu orientieren. Ausnahmsweise sind solche Räume auch im Lärmpegelbereich III zulässig, wenn entsprechender passiver Schallschutz vorgesehen wird.

5.1.2 Für alle dem ständigen Aufenthalt dienenden Räume sind passive Schallschutzmaßnahmen vorzusehen, sofern die Räume in den Lärmpegelbereichen III - V liegen.

Werden Fenster von Schlafräumen an Gebäudefronten angeordnet, für die passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt sind, dann sind diese mit entsprechend schallgedämpften Lüftungen zu versehen.

5.1.3 In den Baugebieten 5, 5A, 27, 26 und 25 gilt für zusätzliche ost- oder westwärts gerichtete Außenwände in den Obergeschossen der auch zu den Planstraßen C und F festgesetzte Lärmpegelbereich IV und im Erdgeschoss der Lärmpegelbereich III.

5.1.4 In den Baugebieten 4, 8, 10.1, 10.2, 15, 17 und 19 bestehen für die Südfassaden des Obergeschosses Schallschutzanforderungen entsprechend Lärmpegelbereich III.

Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach DIN 4109:

Lärmpegelbereich	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume u.ä. erf. R'w, res des Außenbauteils in dB	Bürräume u.ä.
III	35	30
IV	40	35
V	45	40

5.1.5 Innerhalb der Baugebiete 26 und 27 darf die geschlossene Bebauung durch max. 3 Stellplatzanlagen von max. 17 m Breite unterbrochen werden. Diese Stellplatzanlagen sind zur Möwenburgstraße hin mit einer mindestens 3 m hohen Mauer zu schließen.

## **6. Bedingte Zulässigkeit von Nutzungen (§ 9 Abs. 2 BauGB)**

Die festgesetzte Nutzung in den Baugebieten 4, 8, 10.1, 10.2, 15, 17 und 19 wird erst ab dem Zeitpunkt zulässig, zu dem auf dem jeweiligen Flächenabschnitt die geschlossene Bebauung in den Baugebieten 5, 5A, 26 und 27 verwirklicht sind.

Die rückwärtigen Gebäude dürfen nicht im Bereich einer freien Schallausbreitung von der Möwenburgstraße aus liegen.

## **7. Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB)**

Die Oberkante der Erdgeschossfußböden wird für sämtliche Baugrundstücke mit maximal 0,80 m über der mittleren Höhenlage des jeweils zugehörigen Straßenabschnittes festgesetzt.

## **8. Gestalterische Festsetzungen (§ 86 LBauO M-V i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)**

### **8.1 Festsetzungen auf öffentlichen Flächen:**

8.1.1 Im Bereich der Bootshäuser sind zur Einfriedung der Gärten auf der oberen Böschungskante zu schneidende Hecken mit einer Höhe von max. 1,2 m aus standortgerechten Arten zu pflanzen. Es sind nur Laubgehölze zulässig.

8.1.2 An den neu herzustellenden Uferweg ist je Boothaus nur ein Treppenabgang zulässig.

8.1.3 Die Stellflächen oberirdischer Stellplatzanlagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien (z.B. wassergebundene Decke, Schotterrasen, Pflaster mit mind. 25 % Fugenteil) auszuführen. Zufahrten sind hiervon ausgenommen.

### **8.2 Festsetzungen auf privaten Flächen:**

8.2.1 In den Baugebieten 1, 2, 2A, 6.1, 6.2, 6.3, 12.1 bis 12.7, 21.1 und 21.2 ist ein Schwarz-Bunt-Anteil nach NCS - System von maximal 10% zulässig. Alle Festsetzungen gelten auch für Nebenanlagen, Garagen, Carports sowie für Einfriedungen. Für Nebenanlagen und Einfriedungen ist auch helles Naturholz zulässig.

8.2.2 In den nicht unter Punkt 8.2.1 genannten Baugebieten sind Außenwandflächen und Bauteile von Hauptgebäuden und Nebenanlagen in hellen Farbtönen (Summe des Schwarz-Bunt-Anteiles nach dem Natural-Color-System (NCS-System) kleiner 20%) auszuführen. Alle Festsetzungen gelten auch für Nebenanlagen, Garagen und Carports. Für Nebenanlagen, Garagen und Carports ist auch helles Naturholz zulässig. Darüber hinaus sind in diesen Baugebieten bis zu 10 % der Fassadenflächen auch in anderen Farben zulässig.

8.2.3 Für alle Baugebiete ist für Hauptgebäude und Nebenanlagen eine maximale Dachneigung von 23° zulässig. In allen Baugebieten bis auf 3, 4, 5, 5A, 7.1 - 7.3, 8, 10.1, 22, 23, 24.1, 24.2, 25, 26 und 27 sind nur Dacheindeckungen in Schwarz oder

Antrazith zulässig. Metalleindeckungen sind bei einer maximalen Dachneigung von 20° zulässig.

8.2.4 In den Baugebieten 2, 2A,3,4 und 23 kann bei einer Dachneigung bis maximal 9° von der festgesetzten Richtung des aufsteigenden Pultdachs abgewichen werden.

8.2.5 Grundstückseinfriedungen:

Entlang der Möwenburgstraße und innerhalb des Plangebietes sind im Vorgartenbereich Hecken aus Laubgehölzen bis max. 1,20 m Höhe oder sonstige Einfriedungen bis max. 0,90 m Höhe zulässig. Für sonstige Einfriedungen sind die Festsetzungen unter Pkt. 8.2.1 zu beachten. Die Abgrenzung der Baugebiete 6.1, 6.2 und 6.2B zur öffentlichen Grünfläche ist nur mit Hecken zulässig. In den festgesetzten Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, sind Hecken und sonstige Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von 0,70 m zulässig.

8.2.6 Alle nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Gärten anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Je 300 qm nicht überbaubare Grundstücksfläche ist mindestens ein großkroniger oder mittelkroniger standortgerechter und heimischer Baum mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm 3 x v zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Im Wurzelbereich großkroniger Bäume sind mindestens 12 qm, bei mittelkronigen Bäumen mindestens 9 qm als offene Vegetationsfläche anzulegen. Bestehende Bäume sind zu erhalten. Dächer von Tiefgaragen sind dauerhaft mit vegetationsfähigem Substrat zu überdecken. Die Bodenüberdeckung muss mindestens 0,6 m, im Bereich von Baumpflanzungen mindestens 0,8 m betragen. Die Ausdehnung der Überdeckung für Baumpflanzungen bemisst sich nach dem baumarttypischen Kronendurchmesser zuzüglich 1,5 m.

8.2.7 Auf den nicht überbaubaren Vorgartenflächen entlang der Planstraßen sind nur Laubgehölze zulässig.

8.2.8 Fensterlose Fassaden, deren seitliche Flächenabstände von Fenstern und Türen mehr als 5,0 m betragen, sind mit Schling- oder Kletterpflanzen der Pflanzliste 2 zu begrünen.

8.2.9 Die Stellflächen oberirdischer Stellplatzanlagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien (z.B. wassergebundene Decke, Schotterrasen, Pflaster mit mind. 25 % Fugenanteil) auszuführen. Zufahrten sind hiervon ausgenommen. Private Stellplatzanlagen für mehr als 2 Fahrzeuge sind beidseitig mit je einem Baum der Pflanzliste 1 mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm 3 x v und einem Kronenansatz von 2,20 m einzufassen und mit einem Dreibock zu sichern sowie in gleichmäßigen Abständen nach spätestens 4 Stellplätzen durch einen weiteren Baum gleicher Art und Pflanzenqualität zu unterbrechen. In den Bereichen für die in der Planzeichnung private Stellplätze dargestellt sind gelten die festgesetzten Standorte für Einzelbäume in der vorstehenden Qualität. Verschiebung oder Wegfall festgesetzter Baumstandorte sind bei anteiliger Nichtinanspruchnahme der dargestellten Stellplatzflächen zulässig.

## **Hinweise**

### **1. Bodendenkmalpflege**

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffälligen Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V vom 30.11.1993 (GVOBl. M-V S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund bzw. die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten.

### **2. Abfallentsorgung**

Entsprechend der Satzung der Stadt Schwerin über die Entsorgung von Haus- und Sperrmüll.

### **3. Altlasten**

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass punktuell Bodenkontaminationen angetroffen werden. Daher ist beim Antreffen von Bodenbereichen mit außergewöhnlichen Bodenverfärbungen, Ausgasungen oder Abfallvergrabungen im Zuge von Erdarbeiten das für die Ermittlung, Erfassung und Überwachung von Altlasten zuständige Amt der Landeshauptstadt Schwerin (Abtl. Umweltangelegenheiten) zu informieren. Unter den Bauflächen WA 14 und WA 16 befindet sich eine etwa 1 - 1,5 m mächtige Verfüllung mit Beton- und Ziegelbruch in einer Tiefe ab ca. 1,0 m unter anliegendem Straßenniveau. Eingriffe in diese Bodenschicht dürfen nur unter gutachterlicher Begleitung vorgenommen werden. Hierzu sind die Grundstückseigentümer verpflichtende Baulasteintragungen auferlegt. Angetroffenes, belastetes Material ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (u. a. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) ordnungsgemäß zu beseitigen. Bohrungen, z. B. zum Zwecke der Wasserförderung oder Erdwärmegewinnung sind nicht zulässig (siehe Grundwasserschutz).

### **4. Munition**

Im Plangebiet befanden sich Verteidigungsanlagen. Munitionsfunde sind nicht auszuschließen. Ansprechpartner ist das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz (Munitionsbergungsdienst).

### **5. Grundwasserschutz**

Bohrungen zum Zwecke der Wasserförderung oder Erdwärmegewinnung sind auf den Bauflächen WA 14 und WA 16, außerdem auf den Bauflächen WA 1, 2, 2a, 3, 6.1, 6.2, 6.2b, 7.1, 7.2, 7.3 und 9 nicht zulässig. Auf den übrigen Bauflächen ist gemäß Landes-

wassergesetz M-V die Nutzung von Grundwasser, auch für die Erdwärmegewinnung erlaubnispflichtig durch die Untere Wasserbehörde. Nach Vorlage einer fachgutachterlichen örtlichen Untergrundbewertung erfolgt eine Einzelfallprüfung für die Erteilung der Erlaubnis.

## 6. Sonstiges

Für das Baugebiet 6.2 B sind die Ausführungen unter Punkt 5.3 der Begründung zum Bebauungsplan zu beachten.

## 7. Ordnungswidrigkeiten

Nach § 84 (1) Nr. 1 LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Festsetzungen nach den Nummern 8.2.1 bis 8.2.9 der textlichen Festsetzungen dieses Planes verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.